

Information zum neuen Gesundheitsberufegesetz und der Zulassung von Osteopathen

Der Schweizerische Verband der Osteopathen setzt sich im Interesse seiner Mitglieder für eine hohe Qualität in der Osteopathie ein. Um dies zu erreichen, haben wir unseren Beruf im Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe verankern lassen. Dadurch gelten ab 01.02.2020 schweizweit gleiche Regeln für die Anerkennung und Zulassung. Die Kantone haben nur noch einen kleinen Spielraum für zusätzliche Regelungen, namentlich betreffend der Tätigkeit von Personen ohne eigene Zulassung im Anstellungsverhältnis bei einer zugelassenen Person.

Sie müssen die neuen Vorschriften spätestens in 5 Jahren umgesetzt haben. Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Vorgaben.

Personen mit GDK II-Diplom oder Master HES-SO (Fribourg)

Wer das Masterstudium in Fribourg abgeschlossen oder das GDK-Diplom erworben hat, wird ins Register über die Gesundheitsberufe eingetragen und kann in eigener Verantwortung als Osteopath*in tätig sein. Zudem haben diese Personen die Möglichkeit, ohne jegliche Einschränkungen den Titel «Osteopath/-in» zu tragen und ihre Tätigkeit als «Osteopathie» zu bezeichnen. Sie können selbständig oder als Angestellte einer Institution arbeiten. In der Regel sollten die Kantone trotz der Gesetzesänderung per 01.02.2020 kein neues Zulassungsgesuch verlangen (Ausnahme im Kanton ZH, wo bisher noch gar keine Bewilligungen ausgestellt wurden), für eine Verlängerung ist aber der Nachweis GDK/HES-SO nötig.

Wer über diese Ausbildung verfügt, kann grundsätzlich auch andere Personen anstellen und Praktikumsplätze anbieten. Dazu können aber die Kantone weitere Vorschriften erlassen. Im Minimum wird eine «genügende Aufsicht» gefordert (was beim Praktikum in der Regel die ständige Anwesenheit bedeutet) und dürfen die Angestellten nur die Aufgaben eingesetzt werden, welche ihrer bisherigen Ausbildung entsprechen. Zudem muss die Abrechnung zwingend über die verantwortliche Person erfolgen und muss deren Name überall ersichtlich sein.

-> Hier besteht natürlich ein «Graubereich», welchen der SVO noch genauer beleuchten will.

Personen mit ausländischen Ausbildungen oder einem anderen Schweizer Abschluss

Ab dem 01.02.2020 können diese Personen nicht mehr neu zur eigenverantwortlichen Berufsausübung zugelassen werden. Wer aber heute bereits über eine Zulassung eines Kantons verfügt, bleibt in diesem Kanton noch maximal bis zum 31.01.2025 zugelassen. In dieser Zeit müssen Betroffene die Gleichwertigkeit in ihrer Ausbildung nachholen, also entweder das GDK II-Diplom erwerben (möglich bis 2023) oder eine Äquivalenzbestätigung des Roten Kreuzes (SRK).

Diese Gleichwertigkeit der Ausbildung mit dem Master-Studiengang der HES-SO in wird immer im Einzelfall geprüft. Dabei müssen die Gesuchsteller beweisen, dass sie alle im Schweizer Lehrgang verlangten Kenntnisse erworben haben. Das SRK vergleicht also die erfolgten Ausbildungen mit dem Schweizer Master-Studiengang und erteilt nur dann einen Gleichwertigkeitsnachweis, wenn sämtliche für das Berufsprofil notwendige Ausbildungen erfolgt sind. Wer die Gleichwertigkeit nicht erreicht, muss das Fehlende noch nachholen. Dies kann mit entsprechenden Kompensationsmassnahmen, namentlich Kursen und/oder Prüfung (analog GDK II-Prüfung) erfolgen.

Berufspflichten gemäss Art. 16 Gesundheitsberufegesetz

Wer den Beruf in eigener Verantwortung ausübt, muss verschiedene Berufspflichten beachten. Der SVO besteht namentlich auf den Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung (inkl. Deckung für Angestellte und Praktikanten) und der Weiterbildungspflicht. Zudem überarbeitet der SVO derzeit die Dokumente, welche solche Pflichten konkretisieren (namentlich zu Patientenrechten, Werbung, Titelführung). Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Weitere Informationen finden sich unter folgenden Links:

Allgemeine Infos: <https://www.gesbg.admin.ch/gesbg/de/home.html/>

<https://www.gesbg.admin.ch/gesbg/de/home/loi/gesetzestext.html>

Kanton Zürich: [Informationen, Merkblatt und Gesuchsformular](#)

Diplome SRK: <https://www.redcross.ch/de/thema/anerkennung-auslaendischer-ausbildungsabschluesse-0>